



Fraktion im Rat der Stadt Wuppertal

Herrn Oberbürgermeister Andreas Mucke

Antrag

Es informiert Sie Andre Hüsgen
Anschrift Wittensteinstraße 235a
42283 Wuppertal
Telefon (0202) 0202-60933100
Fax (0202)
E-Mail fraktion.pro-rep@pro-wuppertal.de
Datum 27.11.2015
Drucks. Nr. VO/2093/15
öffentlich

Zur Sitzung am 14.12.2015 Gremium Rat der Stadt Wuppertal

Antrag : Verleihung Ehrenbürgerschaft an Viktor Orbán

Antrag zur Ratssitzung am 14.12.2015

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

bitte setzen Sie unseren Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung sowie aller in Frage kommender Gremien.

Antrag : Verleihung Ehrenbürgerschaft an Viktor Orbán.

Wir beantragen den ungarischen Ministerpräsidenten, Herrn Viktor Orbán zum Wuppertaler Ehrenbürger zu ernennen.

Begründung : Als einziger europäischer Regierungschef versucht Viktor Orbán , die europäischen Rechtsgrundlagen in der Behandlung der Asylverfahren (Dublin III – Verordnung Nr.604/2013 des europäischen Parlaments*) umzusetzen, während die deutsche Bundesregierung bestehendes Recht missachtet und deshalb von der EU-Kommission mit einem Strafverfahren bedacht wird.

Orbán's Haltung, geprägt von europäischer Weitsicht, sollte gerade in den deutschen Städten gewürdigt werden, da Ungarn mit seiner Handlungsweise auch Schaden von unseren Städten fernzuhalten versucht.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Bötte
Fraktionsvorsitzende

*Die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ist eine Verordnung

der Europäischen Union, nach der der Mitgliedstaat bestimmt wird, der für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist. Die Verordnung tritt an die Stelle der Dublin-II-Verordnung und wird auch Dublin-III-Verordnung genannt. Sie ist am 19. Juli 2013 in Kraft getreten und ist ihrem Art. 49 zufolge ab dem 1. Januar 2014 unmittelbar anzuwenden.